

Die Landrätin

Kreis Soest . Postfach 17 52 . 59491 Soest

Firma
H. Brühne Baustoff & Transport GmbH & Co.KG
Steinwerk Warstein
Am Hillenberg 14
59581 Warstein

Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

| | |
|-----------|--|
| Gebäude | Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest |
| Name | Dr. Gerhard Hahn |
| Durchwahl | 02921 30-2457 |
| Zentrale | 02921 30-0 |
| Telefax | (02921) 302395 |
| Zimmer | 2.057 |
| Email | immissionsschutz@kreis-soest.de |
| Internet | www.kreis-soest.de |



Soest, 02.12.2009

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen

63.03.1042-20090068 (09003164)

Arbeitsstättennummer

0839222

Genehmigungsbescheid

Ablehnung der Anträge auf Nichtgenehmigung

| | | | |
|--------------------|--|-------|------------|
| Betrieb: | H. Brühne Baustoff & Transport GmbH & Co. KG | | |
| Grundstück: | 59581 Warstein Außenbereich | | |
| | Gemarkung: | Flur: | Flurstück: |
| | Warstein | 5 | 237 |
| Eingang am: | 17.08.2009 | | |

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erteile der Firma H. Brühne Baustoff & Transport GmbH & Co. KG auf ihren Antrag vom 17.08.2009 gem. §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit geltenden Fassung **die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der von Ihr betriebenen Anlage zum Beladen von Ganzzügen in Warstein, Gemarkung Warstein, Flur 5, Flurstück 237**

unter der Bedingung, dass nach Erreichen der Bestandskraft dieser Genehmigung die Verladeanlage der Brühne- Risse GbR am Rangetriftweg durch die H. Brühne Baustoff- und Transport GmbH & Co. KG nicht mehr genutzt wird.

Die Anträge auf Nichtgenehmigung lehne ich ab.

1. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang erteilt, und zwar entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind:

- a.) Verladung von bis zu 10080 t Brechsand (0 – 5 mm Körnung) in maximal 8 Ganzzüge pro Woche mit je 1260 t, davon werden alle 8 Züge oder 7 Ganzzüge werktags zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr beladen, eine Beladung kann am Sonntag zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr erfolgen.
- b.) Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf einen Werktag, darf an diesem Tag zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr 1 Ganzzug mit 1260 t Brechsand beladen werden.
- c.) Verladung von bis zu 10080 t Schotter (0 – 70 mm Körnung) in maximal 8 Ganzzüge pro Woche mit je 1260 t, davon werden alle 8 Ganzzüge werktags zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr beladen.

2. zu Grunde liegende Unterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten, gekennzeichneten Unterlagen zugrunde:

| lfd. Nr.: | Bezeichnung: | Anzahl: |
|-----------|--|----------|
| 1 | Anschreiben | 1 Blatt |
| 2 | Antrag nach § 16 Bundes - Immissionsschutzgesetz | 2 Blatt |
| 3 | Lageplan M 1: 25 000 | 1 Blatt |
| 4 | Lageplan M 1 : 5000 | 1 Blatt |
| 5 | Erläuterungen zum Antrag | 2 Blatt |
| 6 | Gutachten zur Lärmsituation | 23 Blatt |

3. Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

3.1 Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufkleber versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen betrieben werden.

3.2 Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine Abschrift / Kopie ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Anzeigepflicht

Dem Kreis Soest – Abteilung Bauen, Wohnen und Immissionsschutz ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.

3.4 Auflagen

3.4.1

Es darf nur Material umgeschlagen werden, das erdfeucht ist.
Erdfeucht ist das Material, wenn es eine Feuchte von min. 3,5 Massen - % hat.

3.4.2

Die der Bahnverladung zuzuordnenden Lagerflächen sind so zu besprengen, dass die Oberfläche mindestens erdfeucht ist.

3.4.3

Durch eine ortsfest installierte Berieselungsanlage ist sicherzustellen, dass alle Bereiche des Freilagers der Bahnverladung so befeuchtet werden können, dass Staubemissionen unterdrückt werden. Dazu sind die Regner so aufzustellen, dass sie das gesamte Gebiet befeuchten können.

4. Gründe

Der Antrag vom 17. 08. 2009 bezweckt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brechen und Klassieren von natürlichem Gestein durch die Änderung der Betriebszeit der zugehörigen Bahnverladung.

Die Anlage gehört zu den in Spalte 2 Nr. 2.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen zum Brechen und Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein.

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - der Genehmigung.

Genehmigungsbehörde ist der Kreis Soest nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 1, 2 und Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und § 1 Abs. 3 und 6 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW S. 662 / SGV. NRW 282) in der zurzeit geltenden Fassung.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung durchzuführen.

Danach wurden die erforderlichen Unterlagen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vom 17.08.2008 vorgelegt.

Gegenstand dieses Antrages ist ausschließlich die Änderung der Betriebszeit und die Erhöhung der verladenen Menge durch zusätzliche Verladung von Schotter (Materialkörnung 0 – 70 mm). Es wird keine Erhöhung der pro Stunde möglichen Verladeleistung beantragt, d.h. es ist keine technische Änderung an der Verladeanlage notwendig.

Als sachverständige Behörden haben die Stadt Warstein als Ortsbehörde und der Landesbeauftragte für das Bahnwesen den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft.

Das Vorhaben wird im Außenbereich durchgeführt und ist daher nach § 35 Baugesetzbuch zu beurteilen. Das Vorhaben ist zulässig, da es den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes

nicht widerspricht, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde von der Stadt Warstein erteilt.

Gegen das Vorhaben wurden von Bürgern der Stadt Warstein Bedenken in Form einer Erklärung vorgetragen, in der Forderungen an die Entscheidung der Genehmigungsbehörde gestellt wurden.

Die Anträge wurden mit der bereits existierenden unzumutbaren Belastung der Antragsteller durch die Folgen des massiven Steinabbaus begründet, im Einzelnen durch damit verbundene(n):

- Lärm
- Verkehr
- Staub, vor allem Feinstaub
- Sprengerschütterungen und Sprengschäden
- Landschaftszerstörung
- Finanzielle Verluste
- Gefährdung der Trinkwasserquellen.

Die Erklärungen wurden als **Antrag** an die Genehmigungsbehörde **auf Nichtgenehmigung des Änderungsantrags** nach dem BImSchG verbunden mit der **Forderung nach einer Vermeidung einer weiteren Zunahme der Belastungen** sowie der **Forderung einer Reduzierung der Belastungen** gewertet.

Die Begründung der Erklärungen bzw. der Anträge zeigt, dass die rechtlichen Interessen der Antragsteller durch den Ausgang des Genehmigungsverfahrens berührt werden können. Die Antragsteller wurden daher schriftlich von der Genehmigungsbehörde von Amts wegen als Beteiligte hinzugezogen (§ 13 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Anträge wenden sich gegen jede weitere Zunahme der Belastungen, unabhängig von den zu erwartenden tatsächlichen zusätzlichen Immissionen. Jede weitere Immission wird nicht nur grundsätzlich abgelehnt, sondern sogar eine Reduzierung gefordert. Aufgrund dieser sehr eindeutigen Position wurde auf eine weitere Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz verzichtet. Alle Antragsteller wurden hierüber informiert.

Zur Lärmbelastung:

Bei der Verladung von Kalkstein entsteht Lärm. Die Immissionen entstehen während der An- und Abfahrt der Züge, beim Bewegen der Züge auf dem Ladegleis und durch den Füllvorgang.

Bei der Bewertung dieser Immission im Genehmigungsverfahren ist ausschließlich der anlagenbezogene Lärm der Verladeanlage zu betrachten. Dazu gehört nicht der Lärm über die gesamte Fahrstrecke des Zuges durch Warstein. Im Genehmigungsverfahren werden nur die ersten 500 Meter außerhalb des Werksgeländes betrachtet. Dies ergibt sich aus den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften. (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, TA Lärm, Nr. 7.4, zweiter Absatz).

Die Lärmimmissionen werden in einem Gutachten von uppenkamp und partner GmbH, Sachverständige für Immissionsschutz, betrachtet. Aussage des Gutachtens ist, dass beim Betrieb der Anlage an den vom Lärm am stärksten betroffenen Wohnhäusern folgende Immissionen zu erwarten sind:

Wohnhaus Müscheder Weg175:

Tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) einzuhaltender Immissionsrichtwert: **60 dB (A)**.

Tagsüber gemessener und errechneter Beurteilungspegel für die Verladung von 0–5 mm Kalksteinsand: **39 dB (A)**,

Tagsüber gemessener und errechneter Beurteilungspegel: für bei der Verladung von 0–70 mm Schotter: **48 dB (A)**.

Nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) einzuhaltender Immissionsrichtwert: **45 dB (A)**.

Nachts gemessener und errechneter Beurteilungspegel für die Verladung von 0–5 mm Kalksteinsand: **39 dB (A)**.

Die Verladung von Schotter mit einer Körnung 0 – 70 mm ist zur Nachtzeit nicht beantragt.

Wohnhaus Müscheder Weg 152:

Tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) einzuhaltender Immissionsrichtwert: **60 dB (A)**.

Tagsüber gemessener und errechneter Beurteilungspegel für die Verladung von 0–5 mm Kalksteinsand: **39 dB (A)**.

Tagsüber gemessener und errechneter Beurteilungspegel für die Verladung von 0–70 mm Schotter: **49 dB (A)**.

Nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) einzuhaltender Immissionsrichtwert: **45 dB (A)**.

Nachts gemessener und errechneter Beurteilungspegel für bei der Verladung von 0–5 mm Kalksteinsand: **39 dB (A)**.

Die Verladung von Schotter mit einer Körnung 0 – 70 mm ist zur Nachtzeit nicht beantragt.

Die Gegenüberstellung der Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten zeigt, dass der Immissionsrichtwert deutlich um mehr als 6 dB (A) unterschritten wird. Der Lärm ist daher schon an den nächstgelegenen Immissionspunkten nicht als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu bewerten und damit den Betroffenen an diesen Orten zumutbar. Da die Lautstärke mit zunehmender Entfernung von der Quelle immer mehr abnimmt ist er auch allen anderen Orten in der Stadt Warstein zumutbar.

Hinzu kommt, dass nach Erreichen der Bestandskraft dieser Genehmigung die bisher für Schotter genutzte Bahnverladeanlage der Brühne - Risse GbR am Rangetriftweg durch die H. Brühne Baustoff- und Transport GmbH & Co. KG nicht mehr genutzt werden darf, wodurch die Wohnnachbarschaft an der Rangestraße und Salzbornchen entlastet wird.

Der Lärmzunahme durch erhöhten Zugverkehr (2 Züge pro Werktag, einer am Sonntag) steht die Lärmabnahme durch eine größere Entfernung der Verladeanlage gegenüber.

In Bezug auf Lärm kann der Forderung der Antragsteller auf Nichtgenehmigung, die weitere Zunahme zu verhindern, **entsprochen werden**, der Forderung, eine Abnahme zu bewirken, kann **nicht entsprochen** werden.

Der verkehrsbedingte Lärm beim Befahren der Gleisanlage der WLE im Stadtgebiet Warstein ist der Anlage nur in dem eng begrenzten Umfang bis maximal 500 m von der Anlagengrenze zuzuordnen. Diese spezielle Regelung im Immissionsschutz ist den Antragstellern mitgeteilt worden.

Zur Staub- / Feinstaubbelastung:

Beim Betrieb der Bahnverladung fallen Staubemissionen an. Eine Erhöhung der Verlademenge an sich ist mit dieser Genehmigung nicht beantragt, die Masse an zu transportierendem Material ändert sich nicht. Insofern werden sich auch die Staubemissionen nicht grundsätzlich ändern.

Zurzeit werden die Materialien an zwei Bahnverladestationen aufgegeben. Der bisher in Ortsnähe umgeschlagene Schotter wird in Zukunft in wesentlich weiterem Abstand zur Ortslage umgeschlagen. Aufgrund des Abstandes von ca. 550 m zum Industriegebiet Enkerbruch und zu einzelnen, im Außenbereich gelegenen Wohnhäusern, sowie eines Abstandes von 1600 m zu der Wohnbebauung am Rangetriftweg ist mit keinen Staubimmissionen zu rechnen, die zu einer Belästigung der Nachbarschaft beitragen.

Durch die Vorgabe, nur erdfeuchtes Material umzuschlagen, wird dem Entstehen von Staubemissionen nach dem Stand der Technik vorgebeugt. Ferner wird eine ausreichende Berieselung des Lagergutes auf dem Platz mittels Nebenbestimmung eingefordert. In Bezug auf Staub / Feinstaub kann der Forderung der Antragsteller auf Nichtgenehmigung, die weitere Zunahme zu verhindern, **entsprochen werden**, der Forderung, eine Abnahme zu bewirken, kann **nicht entsprochen** werden.

Die Gesamtbetrachtung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:

Die Ladestelle für einen Teil des Materials wird vom Ortsrand der Stadt Warstein in den Außenbereich ca. 1200 m vom Ortsrand verlegt. Dadurch werden die Lärm- und Staubimmissionen am Rangetriftweg gemindert.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind, sind insbesondere die

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503) und die

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2003 (GMBl. S. 511)

sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW. 7130)

berücksichtigt worden.

Durch die getroffenen und vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen sind nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen bzw. Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering zu beurteilen. Die entstehenden Immissionen sind nicht unzumutbar.

Die Prüfung gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Die Anträge auf Nichtgenehmigung werden daher abgelehnt.

Die Firma Brühne Baustoff und Transport GmbH & Co. KG hat beantragt, die Entscheidung über ihren Genehmigungsantrag öffentlich bekannt zu machen (§ 21 a der 9. BImSchV). Anschlie-

ßend wird der Bescheid zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Über diese Vorgehensweise wurden die Personen, die einen Antrag auf Nichtgenehmigung gestellt haben, vorab schriftlich informiert.

Hinweis:

Dieser Bescheid regelt nicht die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn – und Feiertagen. Die Konzentrationswirkung von § 13 Bundes – Immissionsschutzgesetz umfasst nicht die Belange der Arbeitszeitregelungen.

5. Kostenentscheidung

Über die Gebühr für meine Entscheidungen erhält die Firma Brühne Baustoff und Transport GmbH & Co.KG einen getrennten Gebührenbescheid.

6. Rechtsbehelfsbelehrungen

6.1

Die **Firma Brühne Baustoff und Transport GmbH & Co.KG**, Steinwerk Warstein, Am Hillenberg 14, 59581 Warstein, kann gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei muss sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim
- Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg
-

erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Klage nicht per e-Mail erheben können.

6.2

Alle Personen, die eine Erklärung bzw. einen Antrag auf Nichtgenehmigung abgegeben haben und die schriftlich vom Kreis Soest von Amts wegen **als Beteiligte zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind**, können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim
- Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg
-

erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Klage nicht per e-Mail erheben können.

6.3

Alle anderen Personen können gegen diesen Bescheid Widerspruch erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihren Widerspruch

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim
- Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
-

einreichen.

Bitte beachten Sie, dass Sie den Widerspruch nicht per e-Mail erheben können.

Hinweis der Verwaltung

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

(Dr. Hahn)